

Verträge mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren

Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 16. Juli 2009

Inkrafttreten: 01.08.2009

Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 16. Juli 2009

1. Anwendung der Musterverträge (Werkverträge), allgemeine Hinweise

1.1

¹Bei dem Abschluss von Verträgen mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren sind ausschließlich die Musterverträge zu verwenden, die im Internet unter www.bauumwelt.bremen.de® Bau® Planen und Bauen® Vergabewesen® Vertragsmuster Bau-, Liefer- und Dienstleistungen® Vertragsmuster Freiberufliche Leistungen® Formulare für Architekten-/Ingenieurverträge eingestellt sind und regelmäßig aktualisiert werden. ²Für jeden neuen Vertrag ist ausschließlich die jeweils aktuelle Fassung des Musters als Grundlage zu verwenden.

1.2

Für den Straßen- und Brückenbau gelten die von der Obersten Landesstraßenbaubehörde (Referat 55) eingeführten Vertragsgrundlagen mit den in Anlage 1 aufgeführten notwendigen Ergänzungen, die jeweils zusätzlich in diese Verträge auf zu nehmen sind.

1.3

Es sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Haushaltsvorschriften, die HOAI, die VOF und die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen zu beachten.

1.4

¹Bei der Vertragsaufstellung ist hinsichtlich der Regelung zur Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers darauf zu achten, dass die Deckungssummen dem Risiko des jeweiligen Projekts angemessen sind. ²Im Regelfall sind Deckungssummen von € 1 Mio. für Personenschäden und € 1 Mio. für Sach- und Vermögensschäden zu vereinbaren. ³Eine Abweichung davon sollte nur im begründeten Einzelfall nach gründlicher Prüfung der Risikoeinschätzung erfolgen, die von den vertragsschließenden Ämtern, Betrieben, Gesellschaften und Abteilungen vor zu nehmen ist.

1.5

¹Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten ausschließlich für Werkverträge im Sinne von §§ 631 ff. BGB. ²Alle übrigen Verträge, die nicht zweifelsfrei Werkverträge sind und Merkmale eines Dienstvertrages in sich tragen, sind der jeweiligen Personalabteilung und ggf. dem Senator für Finanzen zur Entscheidung vor zu legen.

1.6

Sofern Verträge unter Verstoß gegen Regelungen dieser Dienstanweisung geschlossen werden, können Regressforderungen gegen die verantwortlichen Mitarbeiter nicht ausgeschlossen werden.

2. Abschluss der Verträge

2.1

¹Alle Ämter, Betriebe, Gesellschaften und Abteilungen sind grundsätzlich befugt, Verträge mit freischaffenden Architekten und Ingenieuren unter Verwendung der aktuellen Vertragsmuster selbst abzuschließen. ²Es ist sicher zu stellen, dass alle Verträge mit dem jeweiligen Produktgruppenverantwortlichen abgestimmt werden. ³Unabhängig davon steht das Referat 16 für Fragen des Werkvertragsrechts nach wie vor unterstützend als Serviceeinheit zur Verfügung.

2.2

Vertragsentwürfe sind dem Referat 16 lediglich in den Fällen vorab zur Prüfung vor zu legen, in denen

a) Abweichungen von den Vertragsmustern beabsichtigt bzw. erforderlich sind oder

b) von der HOAI abgewichen werden soll oder

c) Verträge mit besonderer wirtschaftlicher und/oder politischer Bedeutung geschlossen werden sollen (eine wirtschaftliche Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer € 50.000 übersteigt).

3. Schriftform/Leistungsbeginn

3.1

Vor Leistungsbeginn muss ein schriftlicher Vertrag unter Verwendung des jeweiligen aktuellen Vertragsmusters abgeschlossen werden.

3.2

¹Falls in Notfällen davon abgewichen werden muss, ist in jedem Einzelfall die vorherige Zustimmung der Fachaufsicht führenden Stelle ein zu holen. ²In diesen Fällen sind Art und Umfang der Leistungen sowie die Honorar bestimmenden Faktoren (Höhe der Vergütung, Berechnungsart, Haftpflichtversicherung, Nebenkosten, Honorarzone, Zuschläge etc.) genau eingegrenzt schriftlich fest zu legen.

4. Statistik

4.1

Über alle abgeschlossenen Verträge ist eine Statistik zu führen, die fortlaufend aktualisiert wird und jederzeit abgerufen werden kann.

4.2

Die Jahresstatistik ist dem Referat 16 jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres zu übermitteln.

4.3

¹Aus der Statistik müssen mindestens Vertragspartner, Projektbezeichnung, Honorarsumme, vereinbarte Stundensätze ersichtlich sein. ²Ein entsprechendes Formblatt für die Statistik ist ebenfalls unter der unter Ziffer 1.1 genannten Internetadresse abrufbar und ist dieser Dienstanweisung als Anlage 2 beigelegt.

5. Gültigkeit dieser Dienstanweisung

¹Diese Dienstanweisung tritt ab 01. August 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Juli 2014 gültig. ²Ich stelle den übrigen Senatsressorts anheim, im Sinne einer einheitlichen Handhabung entsprechend zu verfahren.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.

Fußnoten

- 1) Die Anweisung tritt mit Ablauf des 31. 7. 2014 außer Kraft, vgl. Abschnitt 5.

außer Kraft